

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 2/3 (1875)
Heft: 26

Artikel: Ueber Ausschreibung von öffentlichen Concurrenzen zur Erlangung von Bauplänen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-3951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Freitag. — Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction zu adressiren.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 10. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern u. Buchhandlungen oder direct bei Orell Füssli & Co. in Zürich.

Ausland: Fr. 12. 50 = 10 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen des deutsch-österreichisch. Postvereins, für die übrigen Länder in allen Buchhandlungen oder direct bei Orell Füssli & Co. in Zürich. Preis der einzelnen Nummer 1 Fr.

Annoncen. — Preis der viergespaltenen Zeile 25 Cts. = 20 Pf. —

„Le Chemin de fer“ paraît tous les vendredis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations.

Abonnement. — Suisse: fr. 10. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses, chez tous les libraires ou chez les éditeurs Orell Füssli & Co. in Zürich.

Etranger: fr. 12. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche chez tous les libraires ou auprès des bureaux de poste, pour les autres pays chez tous les libraires ou chez les éditeurs Orell Füssli & Co. à Zurich. Prix du numéro 1 Fr.

Prix des annonces, pour la petite ligne 25 Cent. = 20 Pf.

INHALT: Ueber Ausschreibung von öffentlichen Concurrenzen zur Erlangung von Bauplänen. (Schluss.) — Rapport mensuel Nr. 35 du Conseil fédéral suisse sur l'état des travaux de la ligne du St.-Gothard au 31 Octobre 1875. (Schluss.) — Exposition allemande à Berlin. — Artesische Brunnen in Amerika. — Un nouveau combustible aggloméré. — Kleinere Mittheilungen. — Bundesrathsverhandlungen. — Unfälle. — Anzeigen.

Beilage: Text: Randbemerkungen zum Entwurfe des neuen schweizerischen Transportreglements. (Schluss.)

Ueber Ausschreibung von öffentlichen Concurrenzen zur Erlangung von Bauplänen.

(Schluss.)

II.

Wenn wir darzuthun bemüht waren, wie sehr wir es nöthig haben etwas mehr wirkliche Kunst in unsere Bauten zu bringen, und uns nach Kräften aufzuraffen, wollen wir etwas der Zeit Entsprechendes leisten, so ist dies, wie schon aus dem Schluss erhellt, desshalb geschehen, um der Ausschreibung von öffentlichen Concurrenzen zur Erlangung von Bauplänen das Wort zu reden.

Der Weg der Concurrenz zur Erlangung von Bauplänen ist ein schon längst bekannter und betretener, doch schon sehr oft hat das Resultat nicht nur den Erwartungen nicht entsprochen, sondern ist beinahe Null gewesen. Wie denn für jedes Unternehmen nur ein Weg der Beste ist, so gibt es auch bei der Ausschreibung von Concurrenzen eine gewisse Anzahl von Regeln und Erfahrungssätzen, die man nur zu seinem eigenen Nachtheil unberücksichtigt lassen kann.

Der deutsche Ingenieur- und Architektenverein hat schon vor einer Anzahl von Jahren Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen aufgestellt und ist bis zur Stunde unseres Wissens sowohl dieser Verein wie die betreffenden Bauherren gut damit gefahren. Nebenher ist die Frage der Concurrenzen in der deutschen Bauzeitung vielfach erörtert worden, und haben sich Stimmen geltend gemacht, dahin gehend, dass in gewissen Fällen, immerhin bei anerkannter Vorzüglichkeit der „Grundsätze“ für die gewöhnliche Regel, ausnahmsweise auch andere, z. B. „beschränkte“ oder auch „bezahlte“ Concurrenzen zu empfehlen seien. Doch diese Fälle waren einmal immer Ausnahmefälle, und überdiess haben die diessbezüglichen Argumente niemals eine durchschlagende Wirkung gehabt, so dass wir von solchen Fällen absehen und sagen können: Wenn sich auch theils aus Unkenntniß der Bauherren, theils aus anderen noch weniger entschuldbaren Gründen diese Grundsätze beim Publikum noch nicht einer allgemeinen Aufnahme erfreuen, so hat sich doch deren Umgehung immer, sowohl an den Bauherren wie an den Concurrenten, durch beiderseitige Nachtheile gerächt, und sind desshalb alle Diejenigen, die sich dieser Regeln bedient und darnach gearbeitet haben, aufs äusserste davon befriedigt worden. Ja die Sache ist in Deutschland so weit gediehen, dass die Fachleute jede Concurrenz, die nicht nach diesen Grundsätzen ausgeschrieben wird, mit Misstrauen betrachten und sich

schwer zur Beschickung entschliessen, so dass es dem Bauherren zum doppelten Nachtheile gereicht, wenn er diese wohlgemeinten Rathschläge umgeht.

Die deutschen Grundsätze finden sich in jedem deutschen Baukalender der deutschen Bauzeitung. Um denselben auch in der Schweiz Gültigkeit zu verschaffen, haben wir dieselben dem zürcherischen Ingenieur- und Architektenverein zur unbedingten Annahme vorgeschlagen. Dieser Verein war jedoch der Meinung, eine unbedingte Annahme sei nicht ganz am Platze, indem hier doch vielfach andere Ansichten und Bedingungen vertreten seien als in Deutschland. Dieser Ansicht konnten wir uns nun freilich nicht ganz verschliessen, waren jedoch der Meinung, wir könnten diese Differenzen immerhin auf sich beruhen lassen, indem wir dadurch den Vortheil gehabt hätten, dass diese Grundsätze mit uns von einer grossen Anzahl von Fachleuten angenommen gewesen wären, während wir mit neuen abweichenden Grundsätzen allein gestanden hätten. Nach längerer Durchberathung ergab sich jedoch ein Schriftstück, das so wenig und unwesentlich von dem deutschen abweicht, dass wir uns mit grosser Befriedigung zu demselben bekennen können, und in dieser Uebereinstimmung nur einen neuen Beweis für die Vorzüglichkeit der deutschen Grundsätze erblicken.

Wir lassen hier das bezügliche Schriftstück folgen:

Vorschläge

des

Zürcherischen Ingenieur- und Architekten-Vereins

über die

Grundsätze des Verfahrens bei öffentlichen Concurrenzen.

§ 1.

Die Mehrheit der Preisrichter muss aus Fachmännern bestehen; hiebei ist es wünschenswerth, dass Vorschläge der betreffenden Architekten-Vereine berücksichtigt werden.

§ 2.

Die Richter sind im Programme zu nennen. Sie müssen dasselbe, sowie die Concurrenzbedingungen vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben. Sie müssen mit den örtlichen Verhältnissen bekannt sein und sollen wo möglich nicht einer Schule oder Richtung angehören.

§ 3.

Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede directe oder indirecte Preisbewerbung.

§ 4.

Das Programm darf an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangen, als die klare Darlegung des Entwurfes, einschliesslich der Construction, erfordert. Die Masstäbe für die Zeichnungen sind genau vorzuschreiben; solche Masstäbe, welche ein allzu grosses Format bedingen, sind zu vermeiden.

§ 5.

Es ist im Programme deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme das massgebende Hauptgewicht gelegt wird, so dass alle Pläne, welche dieselbe bedeutend überschreiten, von der Concurrenz auszuschliessen sind. Detaillirte Kostenanschläge sind möglichst zu vermeiden, in der Regel sollen cubische Berechnungen verlangt werden.

§ 6.

Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisvertheilung muss stattfinden:

- a) bei Einlieferung der Pläne nach Eröffnung der Ausstellung;
- b) in Folge wesentlicher Abweichung vom Programme.

§ 7.

Eine ausgeschriebene Concurrenz darf nicht rückgängig gemacht werden. Die ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe vertheilt werden.

Es ist wünschenswerth, dass dem Autor der ersten preisgekrönten Arbeit die Ausführung der Baute übertragen werde,

insofern dessen Project in seinen Hauptbestandtheilen zur Durchführung kommt.

§ 8.

Sämmtliche eingelieferten Arbeiten sind vor dem Zusammentritt der Jury einige Tage auszustellen. Den Autoren nicht prämirter Pläne steht es frei, ihre Arbeiten sofort nach Eröffnung des Urtheils von der Ausstellung zurückzuziehen, während die übrigen Arbeiten noch einige Tage ausgestellt bleiben.

Das Urtheil des Preisgerichtes soll binnen zwei bis drei Wochen nach Einlieferung der Pläne erfolgen; dasselbe soll, sowie auch die Zeit der Ausstellung, öffentlich mitgetheilt werden.

§ 9.

Die Summe der auszusetzenden Preise sollte der angemessenen Honorirung eines Architekten für die verlangten Arbeiten entsprechen.

Zürich, im November 1871.

Wie man sieht, ist schon der Titel etwas modificirt, und zwar aus dem Grunde hauptsächlich, weil sich der zürch. Verein proponirte, diese Vorschläge den einzelnen Vereinen und dem schweizerischen Vereine zur Annahme zu unterbreiten. Leider ist die Sache aus verschiedenen Gründen etwas in den Hintergrund getreten. Heute scheint uns nun der richtige Augenblick gekommen, diese Sache von Neuem an die Hand zu nehmen, und sollten die vorangeschickten Zeilen den ersten Anfang für diesen Feldzug bilden.

Eine Vergleichung mit den deutschen Grundsätzen, welche sehr zur Abklärung der Sache beitragen dürfte, zeigt hauptsächlich folgende Unterschiede:

Unser § 1 wünscht, dass man bei der Wahl der Preisrichter bei den betreffenden Ingenieur- und Architektenvereinen Vorschläge einhole. Wie sehr diese Massnahme dazu geeignet ist, das allgemeine Zutrauen in die Concurrenz zu erhöhen, liegt auf der Hand.

Sonst wie § 1 der deutschen Grundsätze.

§ 2 setzt zum deutschen § 2 die Bedingung hinzu „die Preisrichter sollen wo möglich nicht einer Schule angehören“, indem angenommen worden ist, dass jeder Architect mehr oder weniger einseitig werde mit dem, dass er sich zu einer bestimmten Schule bekenne, und stehen sich insbesondere bei uns die Pariser und die Zürcher Schule und deren Verwandte ziemlich schroff gegenüber, so dass zu befürchten steht, die Schule könne bei Preisvertheilungen gegenüber andern Vorzügen allzu sehr ins Gewicht fallen.

Dagegen lässt unser § 3 die Bestimmung im entsprechenden deutschen § weg, dass der Preisrichter von vornherein von einer Betheiligung an der Ausführung abstehen müsse. Es ist nämlich leicht der Fall denkbar, dass der ausführende Architect erst längere Zeit nach Ablauf der Concurrenz gewählt wird; dass jegliches Agiren der Preisrichter zu ihren Gunsten bezüglich der Ausführung gegenüber einem Concurrenten unehrenhaft sei, darin war der Verein einmüthig, doch dass sich der Preisrichter von vornherein die Hände binden solle, fand er nicht am Platze.

Die § 4 stimmen überein, nur warnt unserer vor Anwendung allzu grosser Masstäbe.

Ebenso § 5, nur fügt unserer, Angesichts der Unzuverlässigkeit von in solchen Fällen gelieferten, specificirten Kostenvoranschlägen und der Unthunlichkeit, dieselben genau zu prüfen, bei, man möchte keine detaillirten Kostenanschläge verlangen.

Die § 6 weichen wesentlich von einander ab durch Abänderung eines Wortes.

Der deutsche Paragraph sagt, die Ausschliessung eines Entwurfes dürfe nur unter gewissen Umständen stattfinden, während wir unter denselben Umständen verlangen, er müsse abgeschlossen werden. Wie wichtig und zugleich wie gerecht diese Abänderung ist, liegt auf der Hand, indem sie jede Willkür ausschliesst. Solch ein Entwurf kann nicht prämir werden. Finden jedoch die Preisrichter, er sei bemerkenswerth, so können sie ihn zum Ankauf, ja sogar zur Ausführung empfehlen.

Um jede Halbheit zu vermeiden, wünscht unser § 7 in sonstiger Uebereinstimmung mit dem deutschen Paragraphen, dass dem Gewinner des I. Preises auch die Ausführung übertragen werde, falls sein Project in den Hauptbestandtheilen zur Durchführung kommt.

Die § 8 sind ziemlich gleichlautend.

§ 9 der deutschen Grundsätze wurde als selbstverständlich weggelassen.

§ 9 = 10 der deutschen Bedingungen wurde dahin abgeändert, dass nicht der erste Preis, sondern die Summe sämmtlicher Preise gleich dem entsprechenden Honorar eines Architekten sein sollte, hauptsächlich um dem Bauherrn den Vortheil

zu bieten, für den gleichen Preis auf dem Concurrenzweg mehr zu erhalten als auf dem gewöhnlichen, und ihn auch auf diese Weise für eine Concurrenz zu gewinnen.

Es liegt nun auf der Hand, dass es im Interesse der Betreffenden, sowie der Sache selbst ist, diese Grundsätze möglichst zu verbreiten und ihnen Anerkennung und Nachlebung zu verschaffen. Wir laden daher alle Ingenieur- und Architektenvereine, sowie einzelne Architekten und sonstige Interessenten ein, diese Vorschläge zu prüfen und allfällige Abänderungen zu berathen und solche der Redaction der „Eisenbahn“ einsenden zu wollen, indem wir in Aussicht genommen haben, diese Vorschläge dem schweizerischen Vereine zur Annahme zu unterbreiten; es würde demnach auch zur Abkürzung dienen, wenn wir diese eventuellen Abänderungsvorschläge vor dieser Versammlung bei Handen hätten, um eine Zusammenstellung derselben vorzubereiten.

Mit uns werden gewiss sämmtliche Fachgenossen der Ansicht sein, dass ein Einiggehen in dieser Hinsicht sehr zur Hebung der Sache und der Kunst im Allgemeinen beitragen würde; und so haben wir denn die Mühe nicht gescheut, einen Anstoss in dieser Hinsicht zu geben, um „Grundsätze der schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereine für das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen“ zu erlangen. Diesen Geltung zu verschaffen, wird dann eine zweite Aufgabe sein, die ihren Lohn darin erhalten wird, dass die Vorurtheile und die resultatlosen Concurrenzen immer mehr schwinden werden, und sich jeder Fachgenosse mit Beruhigung an eine Concurrenzaufgabe wird machen können, indem er die Sicherheit hat, dass gerecht jugirt wird, und sich keine Kleinlichkeiten oder fremde Interessen gegen seine gute mühevollen Arbeit verschwören werden, sondern das Verdienst seine Krone erhalten wird.

* * *

RAPPORT MENSUEL Nr. 35

du Conseil fédéral suisse sur l'état des travaux de la ligne

du St-Gothard au 31 Octobre 1875.

I. Grand Tunnel du St-Gothard.

b. Chantier d'Airolo.

Pendant le mois d'octobre, la galerie de direction a traversé, entre 2302.7 et 2418.9 mètres, du micaschiste semblable à celui décrit le mois précédent; la chlorite, qui est répandue dans la masse quarzeuse, lui donne souvent une couleur gris-vert. La proportion de quartz ayant augmenté, la roche a passé au micaschiste quarzeux entre 2335.0 et 2337.0, 2352.0 et 2356.0, 2374.0 et 2386.0 mètres. De petits grenats se sont présentés isolément. De 2300.0 à 2310.0 mètres, la roche contenait des bandes de calcaire quarzeux. En plusieurs endroits, on a rencontré des pyrites en petite quantité et, plus généralement, des glandes et bandes de quartz gras et d'amphibole en quantités variables. Par suite de l'augmentation de ces dernières, la roche, à partir de 2400.0 mètres a passé au micaschiste amphibolique et, entre 2301.8 et 2304.4, 2331.8 et 2334.7 mètres, à la roche amphibolique. Elle était partout à texture feuilletée et facile à enlever; de 2340.0 à 2350.0, à 2388.0 et de 2400.0 à 2408.0 mètres, elle était très-désagrégée et en partie en décomposition argileuse.

La direction de la schistosité a été généralement N. 31° à 48° E., soit en moyenne N. 41° E.; elle est cependant en bien des endroits très-dérangée, de telle sorte que l'inclinaison, qui était en moyenne de 82° S.-E., variait jusqu'à 167° S.-E. En outre, à 2303.0, 2348.0 et entre 2400.0 et 2408.0 mètres, les couches étaient très-fracturées et contournées.

La roche était surtout divisée par des fissures N.-W., quelquefois faiblement inclinées au Sud et dont les parois étaient très-souvent revêtues de chlorite, de serpentine et de spath calcaire. La roche déchirée était en partie en décomposition argileuse, tout en restant sèche; elle a nécessité un boisaie entre 2344.0 et 2349.0 et entre 2401.0 et 2407.0 mètres. Les infiltrations étaient insignifiantes et n'ont consisté qu'en faibles suintements, sortant des joints des couches.

La température moyenne de l'air au front de taille a été, pendant le percement, de 20.60° C. et, pendant le déblayage, de 23.75° C., soit en général de 22.19° C.; tandis qu'à l'extérieur elle était en moyenne de 5.35° C. La température de la roche observée à 2391.0 mètres de l'embouchure a été de 23.48° C.

En outre, les observations faites pendant le dernier jalonnement et au moment où le tunnel était complètement évacué par les ouvriers et parfaitement ventilé, ont donné les résultats suivants: